

CARAGE

STIFTUNG

Vorruehstandskasse der Au-
tomobilbranche des Kantons
Wallis

REGLEMENT

Auflage 2024

Ersetzt dasjenige vom 20. Juni 2022

Postfach 246
Place du Midi 36
1951 SITTEN
☎ 027 327 22 63
Fax 027 327 22 79

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 - Zweck und Grundlage	3
Art. 2 - Verhältnis zu BVG und FZG	3
Art. 3 - Beitritt.....	4
Art. 4 - Zusammensetzung	4
Art. 5 - Beginn der Versicherung	4
Art. 6 - Ende der Versicherung	4
Art. 7 - Gesundheitsfragen und Gesundheitsprüfung.....	4
II. FINANZIERUNG.....	4
Art. 8 - Einnahmen.....	4
Art. 9 - Höhe der Beiträge.....	5
Art. 10 - Zahlung der Beiträge	5
III. LEISTUNGEN.....	5
A) Allgemeines.....	5
Art. 11 - Art der Leistungen	5
Art. 12 - Ausrichtung der Leistungen.....	6
Art. 13 - Begünstigte.....	6
Art. 14 - Massgebender Lohn	6
Art. 15 - Ausnahmen.....	6
Art. 16 - Höhe der Vorruhestandsrente	7
Art. 17 - Anpassung der laufenden Renten	7
Art. 18 - Anspruch auf Vorruhestandsleistungen	7
Art. 19 - Schrittweise Pensionierung	7
Art. 20 - Verspätete vorzeitige Pensionierung.....	8
B) Freiwillige Leistungen und Leistungskürzungen	8
Art. 21 - Art und Höhe freiwilliger Leistungen.....	8
Art. 22 - Kürzung der Leistungen	Erreur ! Signet non défini.
Art. 23 - Ungerechtfertigter Vorteil.....	8
C) Auflösung des Arbeitsverhältnisses	9
Art. 24 - Kündigung.....	9
Art. 25 - Abtretung, Verpfändung, Verrechnung.....	9
Art. 26 - Verhältnis zum WEFG	9
IV. WEITERE BESTIMMUNGEN	9
Art. 27 - Verantwortung	9
Art. 28 - Loyalität der Verantwortlichen	9
Art. 29 - Schweigepflicht.....	10
Art. 30 - Betriebsüberschüsse	10
Art. 31 - Leistungsausweis	10
Art. 32 - Reglementsänderungen	10
Art. 33 - Reglementslücken	10
Art. 34 - Rekursrecht	10
Art. 35 - Auskunftspflicht.....	10
Art. 36 - Anträge und Vorschläge	11
Art. 37 - Rückerstattung.....	11
Art. 38 - Verschreibung.....	11
Art. 39 - Inkrafttreten.....	12
V. BEILAGE 1.....	13
 VI. BEILAGE 2.....	 14

Gemäss dem am 3. November 1997 erfolgtem Gründungsakt und gestützt auf die Statuten, erlässt der Stiftungsrat der Stiftung CARAGE nachfolgendes Reglement, welches dasjenige vom 19. Juni 2019 ersetzt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Zweck und Grundlage

1. CARAGE versichert in Betrieben der Automobilbranche des Kantons Wallis (nachfolgend: Arbeitgeber) tätige Personen (nachfolgende: Versicherte) gegen die Folgen der Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Sie garantiert ihnen Leistungen nach Massgabe dieses Reglements. Der Versicherungsschutz von CARAGE gilt für Personen, die eine Tätigkeit gemäss Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Automobilbranche ausüben.
2. CARAGE ist eine Stiftung nach Art. 80 ff ZGB, Art. 331 ff OR und gemäss ihren Statuten. Der Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Automobilbranche (nachfolgend: GAV), das vorliegende Reglement und alle weiteren vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und Richtlinien dienen der näheren Umschreibung der Modalitäten der von CARAGE garantierten Versicherungsleistungen.
3. Der Beitritt in CARAGE wird mit einem ad hoc Formular und am Sitz der Stiftung beantragt. Betriebe, die Mitglied einer Vertragspartei des GAV sind, treten CARAGE ohne Vorbedingungen bei (vgl. Abs. 2). In allen anderen Fällen entscheidet der Stiftungsrat. Jedes Beitritts-gesuch ist mit der Zahlung einer fallweise vom Stiftungsrat festgesetzten Eintritts-gebühr verbunden. Bei der Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühr berücksichtigt der Stiftungsrat die Zeitspanne zwischen dem erst möglichen und dem effektiven Beitritt des Arbeitgebers, die Lohnsumme auf welcher Beiträge hätten erhoben werden können und den während der vorgenannten Zeitspanne geltenden Beitragsansatz. Für Betriebe, die bereits vor der Errichtung von CARAGE bestanden, entspricht der erst mögliche Beitrittstermin dem Termin, an welchem CARAGE ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat. Für jüngere Betriebe entspricht dieser Termin dem Datum, an welchem sie ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben. Jeder Beitritt ist Gegenstand einer gemeinsamen Beitrittsvereinbarung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und CARAGE.

Art. 2 - Verhältnis zu BVG und FZG

1. CARAGE untersteht dem BVG nicht. Sie ist von den beruflichen Vorsorgeinstitutionen, bei denen die Arbeitnehmer für die obligatorische berufliche Vorsorge versichert sind, unabhängig.
2. CARAGE untersteht den Aufsichtsbehörden für BVG und Stiftungen der Welschschweiz in Lausanne und ist im Verzeichnis der Vorsorgeeinrichtungen bei der westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde eingetragen. Mit diesem Eintrag verpflichtet sie sich, Leistungen gemäss ihrem Reglement und ihren Statuten auszubezahlen und die dazu erforderlichen Prämien einzuziehen.
3. Insofern CARAGE nur Übergangsrenten bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 17, Abs. 2, Bst. c des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ausrichtet, ist sie von der Pflicht, im Falle einer vorzeitigen Auflösung eines Vertragsverhältnisses Freizügigkeitsleistungen zu bezahlen, befreit.

Art. 3 - Beitritt

1. Alle bei einem angeschlossenen Arbeitgeber tätigen Personen sind, vom Beginn ihrer Tätigkeit an, also ab 18. Altersjahr gem. BVG, obligatorisch bei CARAGE angeschlossen, sofern sie BVG pflichtig sind und an eine von CARAGE anerkannte Institution der beruflichen Vorsorge (nachfolgend: anerkannte BVG-Institution) Beiträge leisten.
2. Sind hingegen nicht angeschlossen:
 - die Unternehmensverantwortlichen (Direktionsmitglieder, Geschäftsführer, Besitzer, Partner, Aktionäre, usw.),
 - Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Berufslehre,
 - Invalide im Sinne der eidg. IV, deren Invaliditätsgrad mindestens zwei Drittel beträgt.
3. CARAGE führt keine Einzelversicherung in dem Sinne, als nur Personen im Sinne von Absatz 1 als Versicherte gelten. Immerhin gelten Arbeitslose, die bis mindestens zwei Jahre vor jenem Alter, das zum Bezug von Leistungen von CARAGE berechtigt, bei einem angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt waren, auch als Versicherte, sofern sie sich weiterhin freiwillig versichern wollen (Einzelversicherung). Das Gesuch um Übertritt in die Einzelversicherung muss spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden.
4. Arbeitgeber können auf das Ende eines Kalenderjahres bei CARAGE austreten. Die Mitteilung hat per eingeschriebenem Brief und mindestens sechs Monate im Voraus zu erfolgen.
5. Ein Arbeitgeber kann nur dann austreten, wenn er das schriftliche Einverständnis seiner Belegschaft zu einer neuen Vorruhestandskasse vorweisen kann und deren Leistungen jenen von CARAGE, die den GAV einhalten, gleichwertig sind.
6. Ein austrittswilliger Arbeitgeber bleibt bei CARAGE in allen Rechten und Pflichten bis zum effektiven Austritt. Ab diesem Datum hat seine Belegschaft keinen Anspruch mehr auf irgend welche Leistungen von CARAGE.

Art. 4 - Zusammensetzung

1. CARAGE zählt Versicherte und Begünstigte.
2. Alle bei CARAGE angeschlossenen Personen sind Versicherte.
3. Alle Personen, die von CARAGE Leistungen beziehen sind Begünstigte.

Art. 5 - Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Anschluss gemäss Artikel 3.

Art. 6 - Ende der Versicherung

Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern nicht eine vorzeitige Pensionierung der Grund ist, oder wenn die Bedingungen gemäss Artikel 3 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 7 - Gesundheitsfragen und Gesundheitsprüfung

Der Anschluss bei CARAGE erfolgt ohne Gesundheitsfragen oder Gesundheitsprüfung.

II. Finanzierung

Art. 8 - Einnahmen

CARAGE finanziert sich über:

- a) die reglementarischen Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Prämienvorauszahlungen der Arbeitgeber;

- b) Vermögenserträge;
- c) alle anderen Saldi, die aus irgend einem Grunde nicht zugeteilt oder den Versicherten ausbezahlt worden sind;
- d) Zuwendungen, Schenkungen, Legate.

Art. 9 - Höhe der Beiträge

1. Die reglementarischen Beiträge betragen 1,8% des massgebenden Lohnes für die Jahre 2013 und 2014, und 2% ab 2015. Dieser Beitragssatz kann nur mit Zustimmung der Gründer geändert werden.
2. Der für die Beitragsberechnung massgebende Lohn entspricht dem, vom Arbeitgeber ausbezahlten, AHV pflichtigen Jahreslohn (Art. 1, Abs. 2).
3. Für einen Arbeitslosen, der sich freiwillig CARAGE anschliesst, entspricht der massgebende Lohn dem letzten Lohn vor Beginn der Leistungen der Arbeitslosenkasse.
4. Die reglementarischen Beiträge werden zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.
5. Der Arbeitslose trägt sie vollständig selber.

Art. 10 - Zahlung der Beiträge

1. Die Beiträge sind vom Anschluss bis zum Austritt eines Versicherten geschuldet, jedoch längstens bis ihm von der IV eine Invalidität von 66 2/3% zuerkannt wird, er stirbt, bis zum Rentenalter einer anderen anerkannten BVG-Institution oder bis zum Beginn einer AHV-Rente.
2. Die Beiträge sind zu Beginn jeden Quartals fällig und innert 10 Tagen nach Rechnungstellung durch CARAGE zu bezahlen.
3. Die Beiträge des Versicherten werden ihm monatlich von seinem Lohn abgezogen und vollständig (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) vom Arbeitgeber an CARAGE überwiesen.
4. Arbeitslose, die einen Zwischenverdienst erwirtschaften, sind darauf zu Beiträgen verpflichtet.
5. Der Arbeitslose in der Einzelversicherung muss für die gesamten Beiträge selber aufkommen.
6. Bei Zahlungsverzug verrechnet CARAGE den Arbeitgebern oder den Arbeitslosen in der Einzelversicherung, nach einmaliger Mahnung, den gesetzlichen Verzugszins und die Kosten für die Eintreibung der Forderung.
7. Geschuldete Beiträge können bis fünf Jahre nach ihrer ersten Fälligkeit eingefordert werden. Die Artikel 129 bis 142 OR sind anwendbar.

III. Leistungen

A) ALLGEMEINES

Art. 11 - Art der Leistungen

1. CARAGE leistet ausschliesslich vorübergehende Altersrenten (nachfolgend: Vorruhestandsrente) bis zum Bezug der ordentlichen AHV-Altersrente.
2. Sobald der Versicherte eine Vorruhestandsrente gem. Abs. 1 bezieht, übernimmt CARAGE so lange die Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers an eine anerkannte BVG-Institution bis er von ihr eine Altersleistung bezieht. Die von CARAGE übernommene Beitragsleistung beträgt maximal 9% des mittleren für die Festsetzung der Vorruhestandsrente massgebenden Lohnes.
3. CARAGE übernimmt die Beiträge an eine anerkannte BVG-Institution für den in der

Einzelversicherung gem. Art. 3, Abs. 3 angeschlossenen Arbeitslosen. Die von CARAGE übernommene Beitragsleistung beträgt maximal 9% des mittleren für die Beitragsfestsetzung an CARAGE massgebenden Lohnes.

4. Die Bedingungen für den Bezug von Leistungen von CARAGE sind in den Artikeln 16 bis 26 festgelegt.

Art. 12 - Ausrichtung der Leistungen

1. Die Renten von CARAGE werden jeweils am Ende jeden Monats ausbezahlt.
2. Jeweils die ganze Monatsrente ist für den Monat geschuldet in welchem das Recht auf eine Leistung beginnt oder erlischt.
3. Die Leistungen werden vom Sitz von CARAGE her auf die vom Begünstigten angegebenen Bank- oder Postadressen ausbezahlt.
4. Aufgrund der eingesehenen Dokumente, kann CARAGE die Leistungen verweigern und bereits bezahlte Leistungen zurückfordern.
5. Geschuldete Beiträge können bis fünf Jahre nach ihrer ersten Fälligkeit eingefordert werden. Die Artikel 129 bis 142 OR sind anwendbar.
6. Beiträge gemäss Artikel 11, Absatz 2 werden direkt der anerkannten BVG-Institution überwiesen.

Art. 13 - Begünstigte

1. Um in den Genuss einer vollen Rente von CARAGE zu kommen, muss der Versicherte mindestens die letzten zehn Jahre vor Beginn des Rentenanspruchs bei einem angeschlossenen Arbeitgeber gearbeitet und Beiträge bezahlt haben.
2. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die Rente um einen Zehntel pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt.
3. Der Versicherte, der im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu 70% invalid oder infolge Krankheit, Unfall oder dem Verlust seiner geistigen oder körperlichen Kräfte an der Ausübung seines Berufes oder irgend einer andern seinem sozialen Stand, seinen Kenntnissen oder Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit verhindert ist und der zum

Zeitpunkt des Eintretens der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursprung der Grund für Invalidität ist, bei einem angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt war, kann während der Dauer der Invalidität keinen Anspruch auf eine Vorruhestandsrente geltend machen.

4. Im Falle einer ganzen Arbeitslosigkeit, sofern diese bis zum Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf eine Vorruhestandsrente nicht länger als zwei Jahre gedauert hat, gilt für einen in der Einzelversicherung versicherten Arbeitslosen, der seine Beiträge bezahlt hat, die Zeit in der er die vollen Leistungen der ALV bezogen hat als Arbeitszeit.

Art. 14 - Massgebender Lohn

1. Die Leistungen von CARAGE berechnen sich nach dem durchschnittlichen massgebenden Lohn (entspricht einem Monatslohn mal 13), der dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahren Erwerbstätigkeit vor Beginn der Anspruchsberechtigung bei einem bei CARAGE angeschlossenen Arbeitgeber erzielten Monatslöhne entspricht.
2. CARAGE kann von der Lohnberechnung unregelmässige oder spezielle Lohnbestandteile wie Gratifikation, Bonus, Kompensation für Überstunden oder nicht bezogene Ferien, Abgangsentschädigung, Kinderprämien, Beteiligung vom Arbeitgeber für Versicherungsprämien zu Lasten des Arbeitnehmenden, Trinkgeld und Entschädigungen für Dienstbekleidung, sowie über die Absprachen der Partner des GAV hinausgehende Lohnerhöhungen ausklammern.

Art. 15 - Ausnahmen

1. Arbeitet ein Angestellter infolge Unfall oder Krankheit weniger als ein Jahr bei einem

Arbeitgeber, so wird als massgebender Lohn jener angenommen, den er verdient hätte, wenn er das ganze Jahr gearbeitet hätte. In diesem Fall gilt:

- Stundenlohn: Der massgebende Lohn entspricht der im GAV für eine Vollzeitstelle festgelegten Stundenzahl multipliziert mit dem Stundenansatz, inkl. Anteil am 13. Monatslohn, des Monats Januar, oder des Beitrittsmonats wenn der Beitritt im Laufe des Jahres erfolgt.
 - Monatslohn: Der massgebende Lohn entspricht dreizehnmal dem AHV-Lohn des Monats Januar, oder des Beitrittsmonats wenn der Beitritt im Laufe des Jahres erfolgt.
2. Hat ein Versicherter im Januar nicht gearbeitet, so meldet der Arbeitgeber CARAGE den Lohn, den er erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte.
 3. Im Falle einer Teilinvalidität im Sinne dieses Reglements wird der massgebende Lohn an die verbleibende Erwerbstätigkeit angepasst.
 4. Für Versicherte, die in den zwei Kalenderjahren vor dem Bezug einer CARAGE-Rente während einer oder mehrerer Perioden vollständig arbeitslos waren, wird der durchschnittliche massgebende Lohn auf die gleiche Weise berechnet, wie für kranke oder verunfallte Versicherte im Sinne der Absätze 1 und 2.

Art. 16 - Höhe der Vorruhestandsrente

1. Die jährliche Höhe der Vorruhestandsrente entspricht für Verheiratete oder Personen mit Unterhaltspflichten 80%, für Alleinstehende 75%, des durchschnittlichen massgebenden Lohnes, höchstens jedoch Fr. 54'000.- für Verheiratete bzw. Fr. 50'625.- für Alleinstehende (vgl. Anhang 1).
2. Für teilweise invalide Versicherte wird die volle Vorruhestandsrente um den Invaliditätsgrad gekürzt.

Art. 17 - Anpassung der laufenden Renten

Die von CARAGE ausbezahlten Renten werden der Teuerung nicht angepasst.

Art. 18 - Anspruch auf Vorruhestandsleistungen

1. Das Anrecht auf eine Vorruhestandsrente nimmt frühestens drei Jahre vor Beginn des ordentlichen Anrechtes auf eine AHV-Rente seinen Anfang.
2. Der Anspruch auf eine Vorruhestandsrente erlischt mit dem AHV-Alter, spätestens jedoch mit dem Tod des Versicherten. Die Vorruhestandsrente kann nicht auf seine Erben übertragen werden.
3. Der Versicherte muss seinen Anspruch spätestens 3 Monate vor Beginn der Anspruchsberechtigung bei CARAGE anmelden.
4. Um in den Genuss einer vollständigen Vorruhestandsrente nach Artikel 16 zu kommen, muss der Versicherte seine Erwerbstätigkeit aufgeben. CARAGE kann die Auszahlung ihrer Leistungen kürzen, wenn der Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit den Bedingungen einer gleitenden Pensionierung gemäss Artikel 19 vereinbar ist, oder die Auszahlung ihrer Leistungen sofort einstellen, wenn sich herausstellt, dass der Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die mit einer gleitenden Pensionierung unvereinbar ist. Vorbehalten bleiben zudem die anderen Fälle, in denen der Stiftungsrat die Leistungen von CARAGE gemäss Artikel 22 und 23 kürzen oder streichen kann.
5. Der teilweise oder ganz invalide Versicherte untersteht den Artikeln 19, Absatz 3 oder Artikel 13, Absatz 3 und Artikel 21.

Art. 19 - Schrittweise Pensionierung

1. Will ein voll erwerbsfähiger Versicherter sich zu mindestens 50% vom Erwerbsleben zurückziehen, so kann er in den Genuss einer um den Grad der verminderten Erwerbstätigkeit gekürzten Vorruhestandsrente kommen (schrittweise Pensionierung).

2. Die Bestimmungen der Artikel 17 und 18 gelten analog.
3. Der Betrag der progressiven Vorruhestandsrente ergibt sich, indem der Betrag der Vollrente proportional um den Betrag der Differenz zwischen dem durchschnittlichen massgebenden Lohn, der zur Berechnung der Rente dient, und dem effektiv erzielten Verdienst gekürzt wird.
4. Wenn ein Versicherter eine stufenweise Pensionierung in mehreren Schritten plant, muss CARAGE mindestens drei Monate vor Beginn der Auszahlung der neuen Leistungen über eine Änderung des erzielten Verdienstes und des Grades der Reduktion der Erwerbstätigkeit informiert werden.
5. Über die Dauer des Vorruhestands sind höchstens zwei Änderungen des Beschäftigungsgrades zulässig.

Art. 20 - Verspätete vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung weniger als ein Jahr vor dem Beginn der ordentlichen AHV-Rente begründet keinen rückwirkenden Anspruch auf Leistungen von CARAGE.

B) FREIWILLIGE LEISTUNGEN UND LEISTUNGSKÜRZUNGEN

Art. 21 - Art und Höhe freiwilliger Leistungen

1. Der Stiftungsrat kann freiwillige Leistungen oder Hilfsleistungen beschliessen. Sie müssen jedoch dem in Artikel 3 der Statuten von CARAGE umschriebenen Ziel dienen.
2. Die freiwilligen Leistungen werden aus einem speziellen Fonds finanziert, der vom Stiftungsrat verwaltet wird. Dieser Fonds wird auf Beschluss des Stiftungsrats durch Entnahmen aus dem freien Vermögen von CARAGE finanziert.
3. Die Versicherten haben keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen. Sie können jederzeit ohne Vorankündigung und ohne Begründung gestrichen werden. Der Entscheid des Stiftungsrates ist endgültig.
4. Anträge um freiwillige Leistungen sind dem Stiftungsrat schriftlich und mit Begründung zu unterbreiten.
5. Der Stiftungsrat kann vom Antragsteller alle notwendigen Zusatzinformationen und Begründungen verlangen.

Art. 22 - Verbotene Aktivitäten

Wenn ein Leistungsempfänger unentgeltlich Arbeiten ausführt, die einen angeschlossenen Arbeitgeber konkurrenzieren könnten, oder nicht angemeldete Arbeit verrichtet, ist der Stiftungsrat befugt, die Leistungen von CARAGE zu kürzen oder zu streichen.

Art. 23 - Ungerechtfertigter Vorteil

1. CARAGE kürzt oder entzieht die Leistungen von CARAGE in dem Maße, in dem die Summe der in einem Kalenderjahr anzurechnenden anderen Einkünfte mehr als 10% des Betrags der vollen oder gekürzten Jahresrente ausmacht, auf die der Versicherte nach diesem Reglement Anspruch hat.
2. Folgende Einkommen müssen in Rechnung gestellt werden:
 - Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit;
 - Taggelder infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität;
 - Renten, welche der Begünstigte gestützt auf das UVG bezieht;
 - Leistungen, die ein Begünstigter infolge einer Arbeitsunfähigkeit bezieht, wie der Gegenwartswert von Renten oder Sparkapitalen, Renten von Sozialversicherungen,

- ausgenommen Hilfslosenentschädigung, Entschädigungen wegen Verlust der persönlichen oder körperlichen Integrität und aller ähnlicher Leistungen.
3. Folgende Einkommen werden nicht in Rechnung gestellt:
 - Renten, welche der Begünstigte von der IV oder gestützt auf das BVG bezieht;
 - Vorbezugsrenten von der AHV;
 - Dienstleistungen, welche aus der freiwilligen Ersparnis abstammen.
 4. Der Begünstigte hat CARAGE über alle in Rechnung zu stellenden Einkommen zu informieren.
 5. Ändern sich die Verhältnisse entscheidend, so kann CARAGE jederzeit die Bedingungen und das Ausmass der Kürzung überprüfen und ihre Leistungen anpassen.
 6. Der Teil der versicherten, nicht aber ausbezahlten Leistungen verbleibt im Vermögen von CARAGE.
 7. Der Stiftungsrat entscheidet in alleiniger Verantwortung. Die Entscheidung vom Stiftungsrat kann angefochten werden gemäss Artikel 34 vom Reglement.

C) AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES

Art. 24 - Kündigung

1. Endet das Arbeitsverhältnis ohne dass der Versicherte Anspruch auf Leistungen von CARAGE hat erheben können, tritt er bei CARAGE aus, sobald der Arbeitgeber ihm keinen Lohn mehr ausbezahlen muss.
2. Der ausscheidende Versicherte hat keinen Anspruch auf irgendeine Freizügigkeitsleistung gem. FZG.

Art. 25 - Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

1. Der Anspruch auf Leistungen von CARAGE kann weder abgetreten, noch verpfändet werden solange diese nicht bezogen werden.
2. Alle Vereinbarungen entgegen Absatz 1 sind nichtig.

Art. 26 - Verhältnis zum WEFG

CARAGE untersteht dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFG) nicht.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 27 - Verantwortung

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen sind für den von ihnen absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 28 - Loyalität der Verantwortlichen

1. Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
2. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der CARAGE wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Art. 29 - Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Unternehmen der Schweigepflicht.

Art. 30 - Betriebsüberschüsse

1. Betriebsüberschüsse werden einer Ausgleichsreserve gutgeschrieben, deren Zweck ein Beitrag zur künftigen Finanzierung von CARAGE ist.
2. Der Stiftungsrat bestimmt über die Verwendung der Ausgleichsreserve.

Art. 31 - Leistungsausweis

1. CARAGE stellt jedem Begünstigten jährlich einen Leistungsausweis aus, worauf die aufgrund des Reglements jährlich ausbezahlten Leistungen aufgelistet sind.
2. Die Versicherten erhalten keinen Versicherungsausweis.

Art. 32 - Reglementsänderungen

1. Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Einklang mit dem GAV und den geltenden Gesetzen jederzeit ändern.
2. Der Stiftungsrat ist insbesondere berechtigt das vorliegende Reglement zu ändern, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zu AHV/IV oder des BVG ändern, wenn neue gesetzliche Bestimmungen zur Freizügigkeit eingeführt oder wenn die Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Übernahme neuer finanzieller Beiträge im Rahmen einer Vorsorge oder Versicherung des öffentlichen oder privaten Rechts verpflichtet werden.

Art. 33 - Reglementslücken

In allen vom Reglement nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Stiftungsrat im Sinne des Reglements und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 34 - Rekursrecht

1. Die von der Verwaltung gemäss Statuten gefassten Entscheide, können von jedem Arbeitgeber, Versicherten oder Begünstigten, unter Berufung auf dieses Reglement, innert 30 Tagen angefochten werden. Damit ein Rekurs entgegengenommen wird, hat der Rekurrent dem Stiftungsrat von CARAGE gleichzeitig mit seinem Rekurs ein ausführliches Dossier, die Beschreibung des angefochtenen Tatbestandes, die vorgebrachten Argumente und Beweise enthaltend, vorzulegen.
2. In einem solchen Fall hört der Stiftungsrat den Rekurrenten an und fällt einen Kassabschluss. Selbst wenn der Rekurs gem. Absatz 1 nicht entgegengenommen werden kann, fällt der Stiftungsrat einen Entscheid.
3. Differenzen zwischen CARAGE und einem Arbeitgeber, einem Versicherten oder einem Begünstigten, die nach dem Schlichtungsverfahren wie es in den vorstehenden Abschnitten vorgesehen ist, nicht bereinigt werden können, sind vor das kantonale Versicherungsgericht zu tragen.

Art. 35 - Auskunftspflicht und Datenschutz

1. CARAGE kann Einsicht in sämtliche, den Anspruch belegende Dokumente verlangen. Entzieht sich ein Begünstigter diesem Recht, kann CARAGE die Zahlung der Leistungen aussetzen.
2. Versicherte und Begünstigte müssen CARAGE über ihre persönlichen Verhältnisse aufklären, wenn diese einen Einfluss auf die Versicherung oder die Leistungsbemessung haben

- könnten.
3. Hat ein Begünstigter seine Auskunftspflicht verletzt, kann CARAGE seine Leistungen kürzen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückfordern.
 4. Die Arbeitgeber müssen CARAGE freiwillig alle notwendigen Auskünfte über ihr angeschlossenes Personal geben und diesem alle nötigen Informationen zur Vorruhestandsrente zukommen lassen.
 5. Jeder Arbeitgeber haftet für den entstehenden Schaden an erwerbenden Personen im Unternehmen oder an CARAGE, wenn er notwendige Auskünfte nicht freiwillig mitteilt (besonders beim Eintritt neuer Arbeitnehmer, bei Lohnerhöhungen, bei der Änderung eines Mitarbeiterstatus im Betrieb (siehe Art. 3), bei Austritten aus CARAGE usw.).
 6. CARAGE hat den Versicherten und Begünstigten alle gewünschten Informationen v.a. über ihre Arbeitsweise, ihre Organisation, ihre Finanzierung, ihre Vorsorgepläne und die Leistungsberechnung zu geben.
 7. Vorbehaltlich einer gegenteiligen ausdrücklichen Zustimmung darf CARAGE keine Versicherungsdaten an Dritte weitergeben, mit Ausnahme der Daten, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Pflichten unbedingt erforderlich sind. Insbesondere kann CARAGE den anerkannten VE die Daten der Versicherten übermitteln, die notwendig sind, damit diese die zu übernehmenden Leistungen gemäss Artikel 11.2 und 11.3 bestimmen können. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung in Anhang 2 dieses Reglements verwiesen.

Art. 36 - Anträge und Vorschläge

Versicherte und Arbeitgeber können jederzeit Vorschläge zu diesem Reglement, sei es direkt schriftlich oder über ihre Stellvertreter mündlich, an den Stiftungsrat zu richten. Dieser ist gehalten darauf eine entsprechende, schriftliche oder mündliche Antwort zu geben.

Art. 37 - Rückerstattung

1. Alle von CARAGE zu Unrecht erhaltende Leistungen müssen ohne Verzinsung zurückerstattet werden ausser wenn diese Leistungen in einer missbräuchlichen Weise erhalten worden sind. In diesem Fall ist eine Verzinsung von 5% pro Jahr fällig, ab dem ersten Tag der Zahlung der Leistungen bis zur Rückerstattung. Das Anfrageanrecht einer Rückerstattung verjährt nach drei Jahre von dem Tag an, an dem CARAGE eine Rechtfertigung einer Rückerstattung zur Kenntnis nimmt aber spätestens nach fünf Jahren nach der Zahlung der Leistungen.
2. Alle Arbeitgeber, welche zu Unrecht Beträge an CARAGE für nicht angeschlossenen Personen gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Reglements, bezahlt haben, können eine Rückerstattung ohne Verzinsung anfragen. Das Anfrageanrecht des Arbeitgebers einer Rückerstattung ist nicht übertragbar und verjährt nach einem Jahr, ab dem Tag, an welchem die Zahlung an CARAGE getätigt worden ist. Jeder Arbeitgeber haftet für den entstehenden Schaden aufgrund Übermittlung mit falschen Informationen an CARAGE (Art. 35 Absatz 5 des Reglements).

Art. 38 - Verschreibung

1. Die Forderungen von CARAGE verjähren nach fünf Jahren bei Beiträgen und nach 10 Jahren in anderen Fällen ausser anderslautender Bestimmung des geltenden, neuen Reglements.
2. Die Artikeln 120 bis 142 des Obligationsrechts sind anwendbar an der Verschreibung aller Forderungen des geltenden, neuen Reglements.

Art. 39 - Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Im Zweifelsfall gilt der französische Text.

Sitten, den 21. Juni 2024

Der Präsident

Der Vizepräsident

Ronald Parvex

Blaise Carron

V. Beilage 1

RENTENSKALA

Berechnungs- grundlage	Vorruhestandsrenten				
	Massgebende durch- schnittliche Jahresein- kommen	Verheiratete oder Unterhaltspflichtige Personen		Alleinstehende Personen	
		80%		75%	
		Im Monat	Pro Jahr	Im Monat	Pro Jahr
Bis					
20'000	1'333	16'000	1'250	15'000	
22'000	1'467	17'600	1'375	16'500	
24'000	1'600	19'200	1'500	18'000	
26'000	1'733	20'800	1'625	19'500	
28'000	1'867	22'400	1'750	21'000	
30'000	2'000	24'000	1'875	22'500	
32'000	2'133	25'600	2'000	24'000	
34'000	2'267	27'200	2'125	25'500	
36'000	2'400	28'800	2'250	27'000	
38'000	2'533	30'400	2'375	28'500	
40'000	2'667	32'000	2'500	30'000	
42'000	2'800	33'600	2'625	31'500	
44'000	2'933	35'200	2'750	33'000	
46'000	3'067	36'800	2'875	34'500	
48'000	3'200	38'400	3'000	36'000	
50'000	3'333	40'000	3'125	37'500	
52'000	3'467	41'600	3'250	39'000	
54'000	3'600	43'200	3'375	40'500	
56'000	3'733	44'800	3'500	42'000	
58'000	3'867	46'400	3'625	43'500	
60'000	4'000	48'000	3'750	45'000	
62'000	4'133	49'600	3'875	46'500	
64'000	4'267	51'200	4'000	48'000	
66'000	4'400	52'800	4'125	49'500	
67'500 und mehr	4'500	54'000	4'219	50'625	

VI. Beilage 1

Datenschutzerklärung

Um unsere Leistungen erbringen zu können, sammeln wir Ihre Daten, die Sie uns mittels Briefen, E-Mails, telefonischem Austausch, webbasierten Formularen oder durch mündlichen Austausch in unseren Räumlichkeiten mitteilen.

Wir behandeln diese Daten vertraulich, indem wir die geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie die vorliegende Erklärung anwenden.

1. Datenschutz

Wer ist für die Sammlung der Daten verantwortlich?

Die Stiftung CARAGE mit Sitz an dem Place du Midi 36, 1950 Sitten.

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Unser Rechtsdienst steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Stiftung CARAGE

Place du Midi 36
Case Postale 246
CH - 1951 Sitten

Telefon: [+41 27 327 22 63](tel:+41273272263)

E-Mail: info@carage-vs.ch

N.B: Im Rahmen eines unverschlüsselten Austausches per E-Mail setzen sich die Kommunizierenden den üblichen Sicherheitsrisiken aus.

Welches Recht ist anwendbar?

Als öffentlich-rechtliche Institution unterliegt unsere Kasse dem Kantonalen Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) – Stand 1.09.2023. Bei einem Teil unserer Aktivitäten unterliegen wir auch dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).

Wie werden Ihre Daten erhoben?

Zunächst ist es wichtig, zu präzisieren, dass wir durch das Gesetz befugt sind, die Daten zu sammeln, welche wir von den bei uns angeschlossenen Personen und durch unsere Versicherten erhalten.

Wir sammeln Ihre Daten, indem Sie uns diese kommunizieren. Es kann sich dabei um Daten handeln, die Sie in einem Kontaktformular oder in einem online-Formular erfassen, die Sie uns schriftlich im Rahmen Ihrer Briefe oder E-Mails mitteilen oder mündlich am Telefon oder am Schalter kommunizieren.

Wozu dienen Ihre Daten?

Der Grossteil der Daten sind jene, die Sie uns zu Ihrer Identifikation und bei Ihren Anträgen um Leistungen zustellen.

Welche Rechte haben Sie bezüglich Ihrer Daten?

Sie können jederzeit in Ihre von uns erhobenen Daten Einsicht verlangen, diese berichtigen, sperren oder löschen lassen, ausser es besteht ein vorrangiges Interesse unsererseits, das zur Bearbeitung

berechtigt. Unter Vorbehalt technischer Restriktionen haben Sie ein Recht auf die Übertragbarkeit Ihrer Daten, d. h. Sie können die in Ihrem Einverständnis oder in der Ausübung eines Vertrags automatisch genutzten Daten in einem gebräuchlichen Format erhalten oder an Dritte weiterleiten lassen.

Zudem haben Sie das Recht, sich an den Anwalt Lauris Loat, Kantonaler Beauftragter für Datenschutz und Transparenz, zu wenden:

Avenue de l'Industrie 8
1870 Monthey
Tel.: 027 288 29 00
prepose@parl.vs.ch

Wie können Sie Ihre Rechte gegenüber der Stiftung CARAGE ausüben?

Anfragen sind schriftlich zu richten an:

Stiftung CARAGE

Datenschutz
Place du Midi 36
Case Postale 246
CH - 1951 Sitten

Die Anfragen können auch via E-Mail zugestellt werden an:

info@carage-vs.ch mit dem Betreff « Datenschutz ».

Was muss meine Anfrage enthalten?

Unabhängig davon, auf welche Art Sie uns kontaktieren, müssen Sie einen Identitätsnachweis beilegen und präzisieren, in welchem Rahmen diese Anfrage erfolgt.

Erfolgt Ihre Anfrage durch eine Drittperson, ist diese ebenfalls verpflichtet, eine durch Sie unterzeichnete Vollmacht beizulegen, welche die Kommunikation Ihrer Daten an diese Person explizit erlaubt.

Die Antworten stellen wir Ihnen auf dem Postweg zu.

2. Erhebung, Bearbeitung und Weiterleitung der Daten

Online-Formulare

Falls Sie uns Gesuche durch ein Formular zustellen, speichern wir die Informationen, die darin enthalten sind, inkl. die Kontaktdaten, die Sie angegeben haben. Die Behandlung der in einem Kontaktformular gesammelten Daten erfolgt ausschliesslich auf der Basis Ihres Einverständnisses (Art. 22 GIDA; Art. 4, Abs. 5 DSG). Sie können Ihr Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf hat keine Auswirkung auf die Rechtmässigkeit der bisher erfolgten Bearbeitung.

Postalisch zugestellte Briefe

Wenn Sie uns Briefe per Post zukommen lassen, werden diese sofort erfasst und die Daten werden auf unsere gesicherten internen Server weitergeleitet. Sobald ihr Brief mit den Beilagen gescannt worden ist, vernichten wir sowohl den Brief als auch die Beilagen in gesicherter Weise.

E-Mails

Wenn Sie uns eine E-Mail zustellen, wird diese nach der Bearbeitung vom E-Mail-Server gelöscht.

Mündliche Kommunikation

Sei es am Telefon oder in unseren Räumlichkeiten, Ihre Ansprechperson bei der CIVAF erfasst Ihre durch Sie kommunizierten Daten direkt im System. In bestimmten Fällen werden Sie aufgefordert, uns detaillierte Informationen auf schriftlichem Weg mitzuteilen, um die Exaktheit und die Erfassung Ihrer Daten zu gewährleisten.

Bearbeitung der Daten (Kundendaten)

Wir erheben, bearbeiten und nutzen die persönlichen Daten ausschliesslich dort, wo sie für uns als ausführendes Organ der Sozialversicherungen notwendig sind oder zu Informationszwecken (z. B. Versand von Newsletters). Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind davon nicht betroffen.

Weiterleitung der Daten

Unter Vorbehalt Ihres ausdrücklichen Einverständnisses leiten wir persönliche Daten nur an Dritte weiter, wenn dies zur Ausübung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist und die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

3. Informationspflicht

Dateienverzeichnis der Stiftung CARAGE

Gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen publizieren wir unser Register an Dateien, die persönliche Daten enthalten. Dieses Register liefert Ihnen die notwendigen Informationen zur Bewirtschaftung der Dateien, die wir im Rahmen unseres Auftrages für die Bevölkerung bearbeiten.

4. Navigieren auf unserer Website

Cookies

Cookies gestalten Ihren Besuch auf unserer Website einfacher, angenehmer und effektiver. Cookies sind Informationsdateien, die Ihr Internet-Browser beim Besuch unserer Website automatisch auf der Festplatte Ihres Computers speichert.

Cookies wirken sich nicht negativ auf die Festplatte Ihres Computers aus und übermitteln uns keine persönlichen Daten.

Wir nutzen Cookies beispielsweise zur Benutzeridentifikation, so dass Sie sich nicht jedes Mal neu einloggen müssen. Die Mehrheit der Webbrowser akzeptiert Cookies automatisch. Sie können die Einstellungen Ihres Webbrowsers so ändern, dass auf Ihrem Computer keine Cookies gespeichert werden oder Sie einen Warnhinweis erhalten, wenn neue Cookies auftauchen. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie über die Einstellungen Ihres Browsers.

Die Deaktivierung von Cookies kann dazu führen, dass Sie nicht alle Funktionen unserer Website nutzen können.

Server-Log-Dateien

Der Webhosting-Anbieter unserer Website protokolliert und speichert automatisch die Server-Log-Dateien, die uns Ihr Browser automatisch übermittelt. Diese sind:

- Art des Browsers und Version des Browsers
- Verwendetes Betriebssystem
- Referenz-URL
- Name des Webhosting-Anbieters des verbundenen Computers
- Zugriffszeit auf den Browser
- IP-Adresse

Diese Daten werden geschützt und sind nicht mit anderen Datenquellen verbunden.

5. Software und Sicherheit

Analyse-Software und Tools von Dritten

Bei der Nutzung unserer Website kann Ihr Navigationsverhalten aus statistischer Sicht analysiert werden. Dies erfolgt vor allem über Cookies und über den Webanalysedienst Google Analytics. Die Analyse der Art und Weise Ihrer Nutzung unserer Website wird systematisch anonymisiert. Ein Rückschluss auf Ihr Navigationsverhalten ist nicht möglich.

Es stehen auf dieser Website Dienste von Dritten zur Verfügung, um die Navigation auf der Website zu optimieren (Google WebFonts) oder die Präsentation unserer Dienstleistungen attraktiver zu gestalten, sei es via Links (z. B. LinkedIn), sei es durch Plug-ins (z. B. Google Maps, Youtube). Die Nutzung dieser Tools stellt ein berechtigtes Interesse dar.

Um alle Informationen über die oben beschriebenen Dienste zu erhalten, konsultieren Sie bitte die [Datenschutzzerklärung – Datenschutzerklärung & Nutzungsbedingungen – Google](#) sowie die spezifischen Seiten (insbesondere [Google Analytics](#), [Google WebFonts](#), [Google reCAPTCHA](#)).

SSL- oder TSL-Verschlüsselung

Aus Gründen der Sicherheit oder zum Schutz der Übermittlung von vertraulichen Inhalten wie die Anfragen, welche Sie uns via Kontaktformular zustellen, nutzt diese Website SSL- oder TSL-Verschlüsselungen. Sie können eine verschlüsselte Verbindung erkennen, indem sich in der Adressliste des Browsers «https://» anzeigt anstelle von «http://», sowie das Icon eines Schlosses in der Adresszeile erscheint. Ist die SSL- oder TSL-Verschlüsselung aktiviert, können die Daten, die Sie uns übermitteln, nicht von Dritten gelesen werden.

6. Anpassungen der Datenschutzerklärung

Rechtliche Veränderungen können zu einer Anpassung der vorliegenden Erklärung führen. Wir empfehlen Ihnen daher, diese regelmässig zu konsultieren.

genehmigt in der Sitzung des Stiftungsrats vom 21. Juni 2024

Im Zweifelsfall gilt der französische Text.

Der Präsident :

Der Vizepräsident :

Ronald Parvex

Blaise Carron